



**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



24107165

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Unternehmensgerichts EUPEN

03. Juli 2024

IA/
der Greffier **Kanzlei**

Unternehmensnr. : **0860 979 918**
Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **ArbeitgeberInnenverband für den soziokulturellen Sektor
und den Sportsektor in der Deutschsprachigen
Gemeinschaft Belgiens**

(abgekürzt) : **AGV329**

Rechtsform : **Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht**

Vollständige Anschrift

des Sitzes : **Gospertstrasse 24, 4700 Eupen**

Gegenstand

der Urkunde : Änderung der Statuten

Statuten des ArbeitgeberInnenverbandes für den soziokulturellen Sektor
und den Sportsektor in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, V.o.G.
Koordinierte Fassung: Verabschiedet zu Eupen, den 28. Januar 2003; abgeändert zu Eupen, den 24. März
2016, zu Eupen, den 6. Juni 2017, sowie zu Eupen, den 10. Mai 2022

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art.1 Bezeichnung

§ 1: Die Vereinigung trägt den Namen "ArbeitgeberInnenverband für den soziokulturellen Sektor und den Sportsektor in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens", kurz „AGV329“, hiernach „Vereinigung“ genannt.

§ 2: Alle von der Vereinigung ausgestellten Urkunden, Rechnungen, Bekanntmachungen, Publikationen, Briefe, Bestellscheine, Websites und andere Dokumente, ob in elektronischer oder nicht-elektronischer Form, müssen folgende Angaben enthalten:

- 1° die Bezeichnung;
- 2° die Rechtsform, ausgeschrieben oder abgekürzt;
- 3° eine genaue Angabe des Sitzes;
- 4° die Unternehmensnummer;
- 5° die Worte "Register der juristischen Personen" oder die Abkürzung "RPM", gefolgt von der Angabe des zuständigen Unternehmensgerichtes;
- 6° gegebenenfalls die E-Mail-Adresse und die Website der Vereinigung;
- 7° gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass sich die Vereinigung in Liquidation befindet.
- 8° die Nummer mindestens eines Bankkontos.

Art.2 Sitz

§ 1: Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der Gospertstraße 24, 4700 Eupen.

§ 2: Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, den Sitz der Vereinigung innerhalb des Gebietes der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zu verlegen.

§ 3: Sollte der Sitz außerhalb dieser Sprachregion verlegt werden und folglich die Sprache der Statuten geändert werden, ist nur die Generalversammlung befugt, diesen Beschluss unter Beachtung der für die Statutenänderung vorgeschriebenen Regeln zu fassen.

Art.3 Sprachregion

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in der folgenden Sprachregion: Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Art.4 Uneigennütziger Zweck

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 15/07/2024 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : **Auf der Vorderseite** : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).

Die Vereinigung hat zum uneigennützigen Zweck, ihre Mitglieder zu informieren und zu beraten, ihre Interessen in ihrer Funktion als Arbeitgeber im soziokulturellen Bereich und im Sportbereich gegenüber Dritten und Behörden zu vertreten, und das Vereinigungsleben in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu stimulieren und zu unterstützen.

Art.5 Tätigkeiten, die ihren Gegenstand bilden

§ 1: Sie verfolgt diesen gemeinnützigen Zweck mit allen Mitteln und insbesondere, ohne dass diese Aufzählung einschränkend ist, durch:

- ihre Mitglieder in außenstehenden Gremien sowie gegenüber Dritten und Behörden zu vertreten;
- ihre Mitglieder regelmäßig zu informieren
- ihren Mitgliedern Beratungsdienste anzubieten
- ihren Mitgliedern Weiterbildungsangebote auszuarbeiten und anzubieten
- Initiativen zu ergreifen und Projekte zu entwickeln, die dem soziokulturellen und Sportsektor in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu Gute kommen

§ 2: Der Vereinigung kann alle Tätigkeiten, auch gewerbliche, vornehmen, die mit ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen. Er kann sich an allen Aktivitäten beteiligen, die seinem Zweck und Tätigkeiten entsprechen.

§ 3: Sie kann alle mit ihrem Zweck zusammenhängenden geschäftlichen Handlungen durchführen.

§ 4: Zur Erreichung ihrer Zwecke kann die Vereinigung jede materielle oder finanzielle Hilfe oder Zuwendung von öffentlichen oder privaten Institutionen und Personen erhalten. Die auf diese Weise gesammelten Mittel und Materialien müssen ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke der Vereinigung verwendet werden

Art.6 Dauer

Die Vereinigung wird für eine unbefristete Dauer gegründet.

KAPITEL II MITGLIEDER

Art.7 Kategorien der Mitgliedschaft

Die Vereinigung besteht aus effektiven und angeschlossenen Mitgliedern.

Art.8 Effektive Mitglieder

§ 1: Die Zahl der effektiven Mitglieder ist unbegrenzt. Die Vereinigung muss jedoch aus mindestens drei effektiven Mitgliedern bestehen. In jedem Fall ist die Zahl der effektiven Mitglieder grösser als die Zahl der Verwalter.

§ 2: Nur die effektiven Mitglieder genießen die den Mitgliedern durch das Gesetz und diese Statuten gewährten vollen Rechte.

Art.9 Aufnahmebedingungen für effektive Mitglieder

Effektive Mitglieder sind Juristische Personen, die sich verpflichten, diese Statuten zu respektieren, und folgende drei Bedingungen erfüllen:

- die betreffende Organisation oder faktische Vereinigung ist im soziokulturellen Sektor oder im Sportsektor (Paritätische Kommission 329.02) in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig
- mindestens einen Arbeitnehmer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigen
- sich ausdrücklich mit der unter Artikel 4 festgelegten Zielsetzung einverstanden erklären

Art.10 Aufnahmeverfahren für effektive Mitglieder

§ 1: Der Zulassungsbeschluss wird mit absoluter Mehrheit (50%+1) gefasst. In diesem Zusammenhang werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag abgelehnt.

§ 2: Jede juristische Person, die als effektives Mitglied der Vereinigung sein möchte, muss einen schriftlichen Antrag an den Verwaltungsrat richten. Der Antrag auf Aufnahme als effektives Mitglied der Vereinigung wird an den Verwaltungsrat gerichtet und gegebenenfalls, von ihm provisorisch genehmigt und von der nächsten Generalversammlung bestätigt.

§ 3: Juristische Personen sind in der Vereinigung durch eine frei von ihnen bestimmte natürliche Person vertreten. Bei Bedarf kann auch eine Ersatzperson bezeichnet werden. Die Namen dieser Vertreter sowie alle Änderungen werden dem Verwaltungsrat der Vereinigung unmittelbar schriftlich mitgeteilt.

Art.11 Angeschlossene Mitglieder

§ 1: Angeschlossene Mitglieder sind juristische Personen, die sich an den Aktivitäten der Vereinigung beteiligen wollen und sich zur Einhaltung der Statuten verpflichten, die jedoch nicht dem soziokulturellen Sektor oder im Sportsektor (Paritätische Kommission 329 und deren Rechtsnachfolger) angehören, oder diesem angehören, ohne mindestens einen Arbeitnehmer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beschäftigen.

§ 2: Der Zulassungsbeschluss wird mit absoluter Mehrheit (50%+1) gefasst. In diesem Zusammenhang werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.

Art.12 Verlust der Mitgliedschaft (alle Kategorien)

§ 1: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung oder Konkurs des Mitgliedes.

§ 2: Die ausgetretenen, suspendierten oder ausgeschlossenen Mitglieder und deren Rechtsnachfolger, sowie die Erben oder Rechtsnachfolger des verstorbenen Mitglieds, haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Vereinigung, noch können sie Rückerstattung für geleistete Arbeit, Schenkungen, Stiftungen und dergleichen verlangen. Auch können sie weder die Vorlage der Dokumente und Buchhaltungsunterlagen der Vereinigung noch ein Inventar aus irgendeinem Grunde fordern.

Art.13 Rücktritt

§ 1: Jedem effektiven oder angeschlossenen Mitglied steht es frei, jederzeit aus der Vereinigung auszutreten. Der Rücktritt ist schriftlich an den Verwaltungsrat zu richten. Der Rücktritt wird wirksam, sobald der Verwaltungsrat eine schriftliche Empfangsbestätigung an das ausscheidende Mitglied verschickt hat, spätestens jedoch am letzten Tag des Monats, der dem Eingang der Rücktrittserklärung folgt.

§ 2: Gilt als zurückgetreten:

- Das effektive oder angeschlossene Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb eines Monats nach der ihm per Einschreiben zugesandten zweiten Mahnung bezahlt. Die beiden o.a. Mahnschreiben verweisen ausdrücklich auf den Wortlaut dieses Artikels 13§2 der Statuten. Der Verwaltungsrat informiert die Generalversammlung hierzu in der nächsten Sitzung. Die Generalversammlung stellt die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags und den Austritt des Mitglieds fest. Der Auszug aus dem Protokoll der Generalversammlung wird dem Mitglied per Einschreiben zugesandt, und das Mitglied verliert seine Mitgliedschaft drei Tage nach Versendung des Schreibens.

- Ein effektives oder angeschlossenes Mitglied, das die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt.

Art.14 Ausschluss

A.Effektive Mitglieder

§ 1: Der Ausschluss eines effektiven Mitgliedes kann nur von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, vorausgesetzt, dass zwei Drittel der Mitglieder (einschließlich Vollmachten) anwesend sind. In diesem Fall werden ungültige sowie Stimmenthaltungen weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

§ 2: Sind zwei Drittel der Mitglieder bei der ersten Sitzung nicht anwesend oder vertreten, kann eine zweite Sitzung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gültig beraten und mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder über den Ausschluss entscheiden kann. Die zweite Sitzung darf nicht weniger als fünfzehn Tage nach der ersten Sitzung abgehalten werden.

§ 3: Der Antrag auf Ausschluss muss in der Einladung zur Generalversammlung vermerkt werden, und das Mitglied, dessen Ausschluss vorgeschlagen wird, hat das Recht, angehört zu werden. Das Protokoll dieser Anhörung wird in das Protokoll des Organes aufgenommen, das sie geleitet hat.

§ 4: Der Verwaltungsrat kann bis zur Entscheidung der Generalversammlung effektive Mitglieder, die sich schwerer Verstöße gegen die Statuten oder Gesetze schuldig gemacht haben, suspendieren.

B.Angeschlossene Mitglieder

Der Ausschluss eines angeschlossenen Mitglieds kann vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Art.15 Mitgliederregister

§ 1: Die Vereinigung führt unter der Verantwortung des Verwaltungsrates ein Register der effektiven und angeschlossenen Mitglieder. Dieses Register enthält den Namen, die Rechtsform und die Adresse des Sitzes der juristischen Person, den Namen des ordnungsgemäßen Vertreters sowie ihre verbindliche elektronische Adresse.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, dieses Register in elektronischer Form zu führen.

§ 2: Mitglieder können der Vereinigung jederzeit eine elektronische Adresse mitteilen, um mit ihr zu kommunizieren. Jegliche Kommunikation an diese elektronische Adresse gilt als rechtsgültig erfolgt.

§ 3: Jeder Beschluss über die Aufnahme, den Rücktritt oder den Ausschluss eines effektiven Mitglieds wird vom Verwaltungsrat innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme der eingetretenen Änderung(en) durch den Verwaltungsrat in das Register eingetragen.

§ 4: Bei Änderungen der Daten im Register, der E-Mail-Adresse und der Identität des ordnungsgemäßen Vertreters muss es diese Änderungen so schnell wie möglich dem Vorstand mitteilen, nicht zuletzt aufgrund des Umstandes, dass insbesondere die Einladungen zu den Generalversammlungen rechtsgültig per E-Mail erfolgen können (s. Artikel 19 § 4 der gegenwärtigen Statuten).

§ 5: Alle Mitglieder können auf schriftlichen und begründeten Antrag, der an den Verwaltungsrat der Vereinigung gerichtet ist, das Mitgliederverzeichnis am Sitz der Vereinigung einsehen, jedoch ohne das Register vom Sitz zu entfernen.

Art.16 Mitgliedsbeiträge und Zahlungen

§ 1: Jedes effektive und angeschlossene Mitglied trägt durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu den Betriebskosten der Vereinigung bei.

§ 2: Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für effektive und angeschlossene Mitglieder wird jährlich von der Generalversammlung auf Grundlage der vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Formel festgelegt. Der Jahresbeitrag kann nicht höher sein als 5000 € für effektive Mitglieder und 5000 € für angeschlossene Mitglieder.

KAPITEL III GENERALVERSAMMLUNG

Art. 17 Zusammensetzung

§ 1: Die Generalversammlung setzt sich aus allen effektiven Mitgliedern der Vereinigung zusammen.

§ 2: Den Vorsitz der Generalversammlung führt ein Mitglied des Verwaltungsrats.

Art. 18 Befugnisse

§ 1: Die Generalversammlung hat alle Befugnisse, die ihr durch das Gesetz und diese Statuten ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 2: Seiner Zuständigkeit sind insbesondere die folgenden Punkte vorbehalten:

- Änderung der Statuten;
- Ernennung und Abberufung des Verwaltungsrates unter den effektiven Mitgliedern der Vereinigung;
- Erteilung der Vollmacht zur Aushandlung und Unterzeichnung von Abkommen im Namen des Verbandes;
- Ernennung und Abberufung der Kassenprüfer;
- Genehmigung des jährlichen Haushalts und der Konten;
- Ausschluss eines effektiven Mitgliedes;
- Eventuelle rechtliche Schritte gegen Mitglieder des Verwaltungsrates und die Kommissare
- Umwandlung der Vereinigung in eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen
- Freiwillige Auflösung der Vereinigung
- Ernennung von Liquidatoren im Falle der freiwilligen Auflösung
- Zweckbestimmung des Vereinsvermögens im Falle einer freiwilligen Auflösung

Art. 19 Häufigkeit der Sitzungen und Einberufung

§ 1: Mindestens eine Generalversammlung muss jährlich abgehalten werden. Diese findet in der ersten Jahreshälfte statt.

§ 2: Der Vereinigung kann auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der effektiven Mitglieder jederzeit zu einer außerordentlichen Generalversammlung einberufen werden. Im letzteren Fall muss der Vorstand die Generalversammlung innerhalb von 21 Tagen nach dem Einberufungsantrag einberufen. Die Generalversammlung findet in diesem Fall spätestens am vierzigsten Tag nach Antrag statt.

§ 3: Ist ein Kommissar bestellt, so kann dieser jederzeit die Generalversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Fünftel der effektiven Mitglieder dies innerhalb der im vorstehenden Absatz genannten Fristen beantragt.

§ 4: Die effektiven Mitglieder, der Verwaltungsrat und ggf. die Kommissare werden zur Generalversammlung per gewöhnlicher Post oder E-Mail einberufen (s. auch Artikel 15). Diese Einladung muss von einem Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet worden sein, und mindestens 15 Kalendertage vor der Sitzung verschickt werden. Das Fälligkeitsdatum ist in der Frist enthalten.

§ 5: Die Einladung muss die Tagesordnung, Datum, Zeit und Ort der Versammlung enthalten. Eine Kopie der Dokumente, die gemäß dem Gesetz an die Generalversammlung geschickt werden müssen, wird unverzüglich und kostenlos an effektive Mitglieder, Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare geschickt, die dies verlangen.

Art. 20 Tagesordnung

§ 1: Jeder Antrag, der von einem Zwanzigstel der effektiven Mitglieder unterzeichnet ist, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern er den Mitgliedern mindestens 15 Tage vorher mitgeteilt wird.

§ 2: Die Versammlung kann nicht gültig über Punkte beraten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden effektiven Mitglieder ist der Meinung, dass die Dringlichkeit des Punktes eine Vertagung nicht zulässt. Dies schließt jedoch die in den in den Artikeln 9:21 (Änderung der Satzung), 9:32 (Ausschluss eines Mitglieds), 2:110 (freiwillige Auflösung der Vereinigung) und 14:37 ff. (Umwandlung der Vereinigung in eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen) des Gesellschafts- und Vereinsgesetzes vorgesehenen Fälle aus.

Art. 21 Teilnahme an der Generalversammlung

§ 1: Jedes effektive Mitglied hat das Recht, an der Versammlung teilzunehmen. Er kann sich durch ein anderes effektives Mitglied vertreten lassen, wobei dieses Mitglied nicht mehr als 1 Vollmacht erhalten darf.

§ 2: Jedes effektive Mitglied hat eine Stimme.

Art. 22 Beschlussfassungsregeln

§ 1: Außer in den gesetzlich oder in diesen Statuten vorgesehenen Fällen ist die Generalversammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

§ 2: Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit (50%+1) getroffen.

§ 3: Ungültige Stimmen, sowie Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.

§ 4: Bei Stimmengleichheit wird der Vorschlag abgelehnt.

Art. 23 Mitgliederfragen

§ 1: Die Verwaltungsratsmitglieder beantworten Fragen, die ihnen von Mitgliedern vor oder während der Generalversammlung mündlich oder schriftlich gestellt werden und die sich auf die Punkte der Tagesordnung beziehen. Sie können im Interesse der Vereinigung die Beantwortung von Fragen verweigern, wenn die Mitteilung bestimmter Daten oder Tatsachen der Vereinigung schaden könnte oder gegen die von der Vereinigung vereinbarten Vertraulichkeitsklauseln verstößt.

§ 2: Die Kassenprüfer beantworten Fragen, die von den Mitgliedern vor oder während der Generalversammlung mündlich oder schriftlich gestellt werden und die sich auf die Tagesordnungspunkte beziehen über welche berichtet werden. Sie können im Interesse der Vereinigung die Beantwortung von Fragen verweigern, wenn die Mitteilung bestimmter Daten oder Tatsachen der Vereinigung schaden kann.

oder der von der Vereinigung abgeschlossenen Vertraulichkeitsklausel widerspricht. Sie haben das Recht, in der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Auftrags das Wort zu ergreifen.

§ 3: Die Verwaltungsratsmitglieder und die Kassenprüfer können auf verschiedene Fragen zum selben Thema eine gruppierte Antwort geben.

Art. 24 Beschlüsse durch besondere Mehrheiten

§ 1: Die Generalversammlung kann über Statutenänderungen nur dann gültig beraten, wenn die Änderungen in der Tagesordnung der Einberufung ausdrücklich angegeben sind, der vorgeschlagene Text beigefügt ist und wenn die Versammlung ein Quorum von mindestens zwei Dritteln der effektiven Mitglieder, anwesenden oder vertretenen, erreicht.

§ 2: Eine Änderung der Statuten kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder beschlossen werden.

§ 3: Eine Änderung, die sich auf den Zweck oder die Zwecke, für die die Vereinigung gegründet wurde, bezieht, kann jedoch nur mit einer Vierfünftelmehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder beschlossen werden.

§ 4: Wenn die Generalversammlung über Statutenänderungen beschließt, werden ungültige Stimmen, und Stimmenthaltungen weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

§ 5: Sind bei der ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel der effektiven Mitglieder anwesend oder vertreten, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder gültig beraten und Änderungen beschließen kann, und zwar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder bei Änderungen, die nicht den Zweck oder die Zwecke betreffen, für die die Vereinigung gegründet wurde, und mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Stimmen der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder bei Änderungen, die den Zweck oder die Zwecke betreffen, für die die Vereinigung gegründet wurde.

§ 6: Die zweite Generalversammlung darf nicht weniger als fünfzehn Tage nach der ersten Generalversammlung stattfinden.

§ 7: Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins nur unter den gleichen Bedingungen aussprechen, wie sie für die Änderung des/der Vereinszwecks/e gelten.

§ 8: Die Generalversammlung kann nur über die Einbringung oder Annahme der unentgeltlichen Einlage eines Gesamtvermögens oder über Umwandlung der Vereinigung in eine als Sozialunternehmen anerkannte Genossenschaft oder ein anerkanntes genossenschaftliches Sozialunternehmen gemäß den vom Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschriebenen Regeln entscheiden.

Art. 25 Register der Protokolle

§ 1: Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokollregister festgehalten, das von zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterschrieben wird.

§ 2: Dieses Register wird am Sitz der Vereinigung geführt.

§ 3: Effektive Mitglieder können es mittels eines einfachen schriftlichen und begründeten Antrags an den Verwaltungsrat einsehen, jedoch ohne das Register vom Sitz der Vereinigung zu entfernen.

§ 4: Einzelne Beschlüsse können Dritten, die ein Interesse nachweisen können, durch ein einfaches Schreiben mit Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds mitgeteilt werden.

Art. 26 Veröffentlichung der Beschlüsse der Generalversammlung

Beschlüsse bezüglich der Statutenänderungen, der Ernennung und Abberufung von Verwaltern und Kommissaren sowie die Auflösung oder Umwandlung der Vereinigung werden innerhalb eines Monats bei der Geschäftsstelle des Unternehmensgerichts zur Veröffentlichung im belgischen Staatsanzeiger eingereicht.

KAPITEL IV VERWALTUNGSRAT

Art. 27 Zusammensetzung

§ 1: Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geleitet, der sich aus mindestens drei und höchstens 9 zusammensetzt. Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung aus den effektiven Mitgliedern der Vereinigung ernannt.

§ 2: Der Verwaltungsrat besteht ausnahmsweise nur aus zwei Mitgliedern, wenn die Generalversammlung selbst nur aus drei Mitgliedern besteht.

§ 3: Wenn der Verwaltungsrat nur aus zwei Verwaltern besteht, darf keiner von ihnen eine ausschlaggebende Stimme haben.

Art. 28 Angestellte

Angestellte der Vereinigung dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein, können aber zu deren Sitzungen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Art. 29 Wesen der Verwaltungsratsmitglieder

§ 1: Die Verwaltungsratsmitglieder sind juristische Personen.

§ 2: Wenn eine juristische Person ein Mandat als Verwalter annimmt, ernennt sie eine natürliche Person zu ihrem ständigen Vertreter, der für die Ausführung dieses Mandats im Namen und im Auftrag dieser juristischen Person verantwortlich ist.

§ 3: Die Regeln für Interessenkonflikte, die für Verwalter gelten, gelten gegebenenfalls auch für den ständigen Vertreter. Der ständige Vertreter darf weder persönlich noch als Vertreter einer anderen juristischen Person, die ebenfalls Verwalter ist, in dem betreffenden Gremium sitzen.

§ 4: Die juristische Person darf die ständige Vertretung nicht beenden, ohne gleichzeitig einen Nachfolger zu bestellen.

Art. 30 Dauer des Mandats

§ 1: Das Mandat beträgt zwei Jahre.

§ 2: Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder sind wieder wählbar.

§ 3: Solange die Generalversammlung am Ende der Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder keine neuen Verwaltungsratsmitglieder bestellt hat, bleiben die Verwaltungsratsmitglieder bis zu einer Entscheidung der Generalversammlung im Amt.

Art. 31 Vergütung des Mandats

Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus.

Art. 32 Ursachen für die Beendigung des Mandats

§ 1: Das Mandat der Verwalter erlischt erst mit Ablauf ihrer Amtszeit, Tod, Auflösung, Konkurs, Rücktritt oder Abberufung.

§ 2: Jedes Verwaltungsratsmitglied, das zurücktreten möchte, muss seinen Rücktritt schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrats erklären. Der Rücktritt darf nicht zu einem unzeitgemäßen Zeitpunkt erfolgen. Wenn der Rücktritt zur Folge hat, dass die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter das gesetzliche und durch diese Statuten festgehaltene Minimum sinkt, bleibt das Verwaltungsratsmitglied im Amt, bis es ersetzt wird.

§ 3: Ein Verwaltungsratsmitglied, das bei mehr als 5 Sitzungen unentschuldigt des Verwaltungsrats abwesend ist, ohne vertreten zu sein, gilt als zurückgetreten. Er bleibt jedoch als Verwaltungsratsmitglied haftbar, bis sein Rücktritt von der Generalversammlung bestätigt wurde.

§ 4: Jedes Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung abberufen werden, ohne dass diese sich dafür rechtfertigen muss. Falls erforderlich, sorgt die Generalversammlung für den Ersatz des abberufenen Verwalters.

Art. 33 Vakanz des Amtes

§ 1: Im Falle einer Vakanz vor Ablauf der Amtszeit haben die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder das Recht, ein neues Verwaltungsratsmitglied zu kooptieren.

§ 2: Die Generalversammlung hat in ihrer ersten darauffolgenden Sitzung nach dem Kooptierungsbeschluss das Mandat des kooptierten Verwalters zu bestätigen. Im Falle der Bestätigung beendet der kooptierte Verwalter das Mandat seines Vorgängers, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt. Erfolgt keine Bestätigung, endet die Amtszeit des kooptierten Verwaltungsratsmitglieds mit dem Ende der Generalversammlung, unbeschadet der Ordnungsmäßigkeit der Zusammensetzung des Verwaltungsrats bis zu diesem Zeitpunkt.

Art. 34 Veröffentlichung von Ernennungs- und Abberufungshandlungen

§ 1: Der Auszug des Beschlusses zur Ernennung oder Abberufung der Verwalter und deren Identität (Name, Vorname, Wohnsitz) wird innerhalb eines Monats bei der Geschäftsstelle des Unternehmensgerichts zur Veröffentlichung im belgischen Staatsanzeiger und zur Eintragung in der Zentralen Datenbank für Unternehmen eingereicht. Der Vorstand passt auch das UBO-Register an.

§ 2: Für die Ausübung ihres Mandats können die Verwalter gemäß Artikel 2:54 des Gesetzbuches über die Gesellschaften und Vereinigungen (hiernach abgekürzt GGV) ihren Wohnsitz am eingetragenen Sitz der Vereinigung wählen.

Art. 35 Arbeitsweise des Verwaltungsrates

§ 1: Der Verwaltungsrat ist ein kollegiales Gremium. Er fasst seine Beschlüsse gültig, wenn sie in einer Versammlung gefasst werden, außer in den vom Gesetz und von den vorliegenden Statuten vorgesehenen Fällen, unter Einhaltung der in den vorliegenden Statuten vorgesehenen Anwesenheits- und Abstimmungsquoten.

Art. 36 Häufigkeit der Sitzungen und Einberufung

Das Gremium tritt zusammen, wenn es von mindestens zwei Verwaltern einberufen wird, und immer dann, wenn die Bedürfnisse der Vereinigung es erfordern.

Art. 37 Beschlussfassungsregeln

§ 1: Außer in den gesetzlich oder in diesen Statuten vorgesehenen Fällen kann der Verwaltungsrat nur dann gültig beraten, wenn die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist.

§ 2: Entscheidungen werden mit absoluter Mehrheit (50%+1) getroffen.

§ 3: Ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheiten nicht berücksichtigt.

§ 4: Bei Stimmengleichheit wird der Vorschlag abgelehnt.

§ 5: Die Entscheidungen des Verwaltungsrats können schriftlich gegebenenfalls ohne Präsenz getroffen werden insofern dies durch einen einstimmigen Beschluss (Einstimmigkeit ist sowohl für die Schriftform als auch für das Abstimmungsergebnis erforderlich) aller Verwaltungsratsmitglieder erfolgt.

§ 6: Wenn ein Beschluss im schriftlichen Verfahren gemäß dem vorstehenden Absatz gefasst wird, wird dieser Beschluss in einem Protokoll festgehalten, welches das angewandte Verfahren und das erzielte Ergebnis beschreibt. Die E-Mail-Antworten der Verwalter sind diesem Protokoll beigefügt.

Art. 38 Teilnahme am Verwaltungsrat

§ 1: Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

§ 2: Ein Verwaltungsratsmitglied kann sich durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen, wobei dieses Verwaltungsratsmitglied nicht mehr als eine Vollmacht erhalten darf.

Art. 39 Interessenkonflikte

§ 1: Wenn der Verwaltungsrat einen Beschluss fassen oder sich zu einem in seine Zuständigkeit fallenden Transaktion äußern soll, an dem ein Verwaltungsratsmitglied ein direktes oder indirektes Interesse vermögensrechtlicher Natur hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegensteht, muss dieses Verwaltungsratsmitglied die anderen Verwaltungsratsmitglieder informieren, bevor der Verwaltungsrat einen Beschluss fasst.

§ 2: Seine/ihre Erklärung und Erläuterung der Art dieses Interessenkonflikts muss in das Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrats, der diese Entscheidung treffen soll, aufgenommen werden.

§ 3: Das Verwaltungsratsmitglied, welches sich in einem Interessenkonflikt im Sinne von Absatz 1 befindet, darf weder an den Beratungen des Verwaltungsrats über solche Beschlüsse oder Transaktionen noch an der Abstimmung zu diesen Punkt teilnehmen. Wenn die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwalter einen Interessenkonflikt hat, wird die Entscheidung oder Transaktion der Generalversammlung vorgelegt. Wenn die Generalversammlung den Beschluss oder die Transaktion genehmigt, kann der Verwaltungsrat diese umsetzen.

§ 4: Im Falle, dass die Vereinigung am Bilanzstichtag des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres mehr als eines der in Artikel 3:47, § 2 des GGV genannten Kriterien überschreitet, muss der Verwaltungsrat im Protokoll die Art der in Absatz 1 genannten Entscheidung oder Operation und die finanziellen Folgen derselben für die Vereinigung beschreiben und die getroffene Entscheidung begründen. Dieser Teil des Protokolls ist in vollem Umfang im Verwaltungsbericht oder in dem mit dem Jahresabschluss hinterlegten Dokument enthalten.

§ 5: Hat die Vereinigung einen Kommissar bestellt, so ist ihm das Protokoll der Versammlung zuzuleiten. In seinem Bericht gemäß Artikel 3:74 des GGV bewertet der Kommissar in einem gesonderten Abschnitt die vermögensrechtlichen Folgen der Beschlüsse des Vorstands für die Vereinigung, bei denen ein entgegenstehendes Interesse im Sinne von Absatz 1 besteht.

§ 6: Unbeschadet des Rechts der in Artikel 2:44 und 2:46 des GGV genannten Personen, die Nichtigkeit oder Aussetzung der Entscheidung des Verwaltungsrates zu beantragen, kann die Vereinigung die Nichtigkeit von Entscheidungen oder Vorgängen beantragen, die unter Verletzung der in diesem Artikel vorgesehenen Regeln getroffen oder durchgeführt wurden, wenn die andere Partei dieser Entscheidungen oder Vorgänge Kenntnis von dieser Verletzung hatte oder hätte haben müssen.

§ 7: Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Beschlüsse des Verwaltungsrats normale, unter normalen Marktbedingungen abgeschlossene Geschäfte und Garantien für gleichartige Geschäfte betreffen.

Art. 40 Register der Protokolle

§ 1: Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in einem Protokollregister festgehalten, das von mindestens einem Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet wird.

§ 2: Dieses Register wird am Sitz der Vereinigung aufbewahrt, wo die effektiven Mitglieder es auf einfachen schriftlichen und begründeten Antrag an den Vorstand einsehen können, ohne jedoch das Register vom Sitz zu entfernen.

§ 3: Die an Dritte zuzustellenden Exemplare werden von einem oder mehreren vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

Art. 41 Befugnisse

§ 1: Der Vorstand besitzt die ausgedehntesten Befugnisse für die Verwaltung und Leitung der Vereinigung. Ausgenommen von seiner Zuständigkeit sind Handlungen, die durch Gesetz oder durch die vorliegenden Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann alle Maßnahmen bezüglich der Organisation der Vereinigung ergreifen, Ernennungen und Entlassungen von Personal vornehmen, dessen Besoldung bzw. Entschädigungen festlegen.

§ 2: Zusätzlich zu dieser allgemeinen Zuständigkeit weist das Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen dem Verwaltungsrat folgenden Befugnisse zu:

- Das Mitgliederregister aktuell halten
- Die Konten zu hinterlegen
- Die Generalversammlung einzuberufen
- Die Geschäftsordnung im Rahmen von Artikel 2:59 des GGV zu erstellen und zu ändern
- Änderung einiger Bestimmungen der Statuten unter bestimmten Bedingungen (der eingetragene Sitz gemäß Artikel 2:4 GGV, der gesetzliche Verweis auf die Website und die E-Mail-Adresse des Vereins gemäß Artikel 2:31, Absatz 5 GGV + und der gesetzliche Verweis auf die Geschäftsordnung gemäß Artikel 2:59 GGV).

• Liegen schwerwiegende und übereinstimmende Tatsachen vor, die den Fortbestand der Vereinigung gefährden könnten, muss der Verwaltungsrat über die Maßnahmen beraten, die zu ergreifen sind, um die Kontinuität der wirtschaftlichen Tätigkeit für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten zu gewährleisten (Art. 2:52 GGV).

Art. 42 Sondermandate

§ 1: Neben der laufenden Geschäftsführung und der allgemeinen Vertretung kann der Verwaltungsrat im Rahmen seiner Befugnisse und unter seiner Verantwortung und Aufsicht spezifische Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse an einen oder mehrere besondere Vertreter delegieren, die aus dem Kreis der effektiven Mitglieder, Verwalter oder Dritter ausgewählt werden.

§ 2: Der Umfang dieser Vollmacht (Inhalt und Dauer) und die Identität des/der Bevollmächtigten müssen in schriftlicher Form (Protokoll) festgelegt und von mindestens einem Verwaltungsratsmitglied unterzeichnet werden.

KAPITEL V TÄGLICHE GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 43 Bedingungen der Beauftragung

§ 1: Der Verwaltungsrat kann unter seiner Verantwortung und Aufsicht eines oder mehrere seiner Mitglieder oder einen Dritten mit der täglichen Geschäftsführung der Vereinigung, mit Verwendung der Unterschrift beauftragen.

§ 2: Wenn es mehrere sind, handeln sie gemeinsam.

Art. 44 Mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen

§ 1: Die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen sind natürliche oder juristische Personen.

§ 2: Wenn eine juristische Person ein Mandat als mit der täglichen Geschäftsführung beauftragte Person annimmt, ernennt sie eine natürliche Person zu ihrem ständigen Vertreter, der für die Ausführung dieses Mandats im Namen und im Auftrag dieser juristischen Person verantwortlich ist. Dieser ständige Vertreter muss dieselben Bedingungen wie die juristische Person erfüllen und haftet gesamtschuldnerisch mit der juristischen Person für dieselben zivil- und strafrechtlichen Verbindlichkeiten, als ob er dieses Mandat in seinem Namen und auf seine Rechnung ausgeübt hätte.

§ 3: Die Regeln für Interessenkonflikte, gelten gegebenenfalls auch für den ständigen Vertreter. Der ständige Vertreter darf weder persönlich noch als Vertreter einer anderen juristischen Person, die ebenfalls eine mit der täglichen Geschäftsführung beauftragte Person ist, in dem betreffenden Gremium sitzen.

§ 4: Die juristische Person darf die ständige Vertretung nicht beenden, ohne gleichzeitig einen Nachfolger zu bestellen.

§ 5: Die Regeln der Veröffentlichung bezüglich der Ernennung und Beendigung des Mandats der juristischen Person gelten auch für den ständigen Vertreter der juristischen Person.

Art. 45 Dauer des Mandats

§ 1: Die Amtszeit der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen beträgt 2 Jahre und ist erneuerbar.

§ 2: Im Falle eines Arbeitsverhältnisses zwischen der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Person und der Vereinigung zieht das Ende des Arbeitsverhältnisses automatisch den Verlust des Mandats zur täglichen Geschäftsführung mit sich.

Art. 46 Vergütung des Mandats

§ 1: Das Mandat wird unentgeltlich ausgeübt.

§ 2: Wenn das Mandat an einen Angestellten übertragen wird, ist dieses in dessen Arbeitsfunktion enthalten.

Art. 47 Veröffentlichung von Ernennungs- und Abberufungshandlungen

§ 1: Der Auszug des Beschlusses zur Ernennung oder Abberufung der mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen und deren Identität (Name, Vorname, Wohnsitz) wird innerhalb eines Monats bei der Geschäftsstelle des Unternehmensgerichts zur Veröffentlichung im belgischen Staatsanzeiger und zur Eintragung in der Zentralen Datenbank für Unternehmen eingereicht. Der Vorstand passt auch das UBO-Register an.

§ 2: Für die Ausübung ihres Mandats können die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragten Personen gemäß Artikel 2:54 des GGV ihren Wohnsitz am eingetragenen Sitz der Vereinigung wählen.

Art. 48 Umfang des Mandats

§ 1: Unter "Tägliche Geschäftsführung" werden Handlungen und Entscheidungen verstanden, die nicht über die Bedürfnisse des täglichen Lebens der Vereinigung hinausgehen, sowie Handlungen und Entscheidungen, die entweder wegen des geringen Interesses, das sie darstellen, oder wegen ihrer Dringlichkeit nicht das Eingreifen des Verwaltungsrates rechtfertigen.

§ 2: Die innere Geschäftsordnung sieht die Deckelung der Beträge vor, die für nicht budgetierte Kosten (insbesondere für die Verbindlichkeiten, welche über die normalen wiederkehrenden Kosten: Mietvertrag, Arbeitsverträge hinausgehen) seitens der Geschäftsführung eigenständig gezahlt werden können ohne ausdrückliches Mandat seitens des Verwaltungsrates.

KAPITEL VI STÄNDIGE VERTRETUNG

Art. 49 Gerichtliche Vertretung

§ 1: Rechtsstreitigkeiten, sowohl als Kläger als auch als Angeklagter, werden im Namen der Vereinigung von mindestens zwei Verwaltern angestrengt oder aufrechterhalten. Sie handeln gemeinsam.

Art. 50 Außergerichtliche Vertretung

§ 1: Handlungen, die die Vereinigung verpflichten, mit Ausnahme derjenigen der täglichen Geschäftsführung, werden gemeinsam unterzeichnet, es sei denn, es liegt eine besondere, schriftliche und vom Verwaltungsrat unterzeichnete Delegation aus Präsidenten und einem Verwalter vor, die ihre Befugnisse gegenüber Dritten nicht rechtfertigen müssen.

KAPITEL VII VERANTWORTUNGEN

Art 51 Mitglieder ohne spezielles Mandat

Die Mitglieder der Vereinigung, welche über kein Verwaltungsmandat verfügen gehen durch ihre Mitgliedschaft keinerlei persönliche Verbindlichkeit im Zuge der Aktivitäten der Vereinigung ein.

Art. 52 Die Mandatare

Die Mitglieder der Organe, die Beauftragte im Sinne des Gesetzes über die Gesellschaften und Vereinigungen sind (Verwalter, Beauftragte für die tägliche Geschäftsführung, ständige Vertreter, Kommissare und Liquidatoren), sind vertraglich für die ordnungsgemäße Ausführung ihres Auftrags verantwortlich sowie entsprechend der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen aus dem Gesetz über die Gesellschaften und Vereinigungen sowie des Wirtschaftsrechtsgesetzbuches.

KAPITEL VIII GESCHÄFTSORDNUNG

Art.53 Inhalt und Genehmigung

§ 1: Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsordnung erlassen. Diese Geschäftsordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die:

- gegen zwingende gesetzliche Vorschriften oder gegen diese Statuten verstoßen;
- sich auf Angelegenheiten beziehen, für die das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen eine gesetzliche Regelung vorsieht;
- die Rechte der Mitglieder, die Befugnisse der Organe oder die Organisation und Arbeitsweise der Generalversammlung berühren.

§ 2: Die Geschäftsordnung und deren Änderungen werden den Mitgliedern per E-Mail oder per Post mitgeteilt.

§ 3: Die Statuten verweisen auf die zuletzt genehmigte Fassung der Geschäftsordnung. Der Verwaltungsrat kann diesen Hinweis in den Statuten anpassen und veröffentlichen.

§ 4: Will der Verwaltungsrat zu den in §1, 3° dieser Bestimmung genannten Aspekten eine Geschäftsordnung erlassen möchte, so legt er diese der Generalversammlung zur Genehmigung und zu eventuellen Änderungen vor.

KAPITEL IX HAUSHALT

Art. 54 Benennung von Kassenprüfer

Die Konten werden entweder von zwei von der Generalversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft, wobei die Vertreter der Mitglieder in den Organen der Vereinigung ausgeschlossen sind. Sie verfassen einen Bericht, der der Generalversammlung vorgelegt wird. Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren ernannt. Sie können wiedergewählt werden.

Art. 55 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 56 Konten und Budget

§ 1: Der Verwaltungsrat erstellt den Jahresabschluss für das vergangene Jahr nach den Bestimmungen des GGV (Buch III), des Wirtschaftsrechtsgesetzbuches (Buch III, Kapitel 2) und deren Durchführungsverordnungen.

§ 2: Der Verwaltungsrat erstellt das Budget für das folgende Jahr.

§ 3: Der Jahresabschluss und der Haushaltsplan bzw. die Haushaltspläne werden vom Verwaltungsrat der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt, nachdem er eine Erklärung über die Finanz- und Haushaltslage abgegeben hat.

§ 4: Die genehmigten Konten sind nach den für die Vereinigung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu hinterlegen. Dies erfolgt innerhalb eines Monats nach ihrer Genehmigung und spätestens sieben Monate nach Ende des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen.

Art. 57 Entlastung der Verwalter und Kassenprüfer

§ 1: Nach der Abstimmung der Generalversammlung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan stimmen die Mitglieder in einer getrennten Abstimmung über die Entlastung der Verwalter, der Kommissare und der Kassenprüfer ab.

§ 2: Hat der Verwaltungsrat Handlungen außerhalb der Statuten oder entgegen des Gesetzbuchs für Gesellschaften und Vereinigungen vorgenommen, ist die Entlastung für diese Handlungen nur möglich, wenn sie in der Einberufung erwähnt werden.

KAPITEL X AUSLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 58 Freiwillige Auflösung

Außer im Falle einer gerichtlichen Auflösung kann nur die Generalversammlung die Auflösung der Vereinigung in Übereinstimmung mit Artikel 2:110 des Gesetzbuches für Gesellschaften und Vereinigungen aussprechen.

Art. 59 Zuweisung des Nettovermögens

In diesem Fall ernennt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und etwaige Vergütung und gibt die Zuweisung des Nettovermögens an, das nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

Art. 60 Bekanntmachung

Der Auszug des Beschlusses zur Ernennung oder Abberufung der Liquidatoren und deren Identität (Name, Vorname, Wohnsitz bei natürlichen Personen; bei juristischen Personen deren Vereinigung, Rechtsform, Unternehmensnummer und Sitz) wird innerhalb eines Monats bei der Geschäftsstelle des Unternehmensgerichts zur Veröffentlichung im belgischen Staatsanzeiger und zur Eintragung in der Zentralen Datenbank für Unternehmen eingereicht

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



KAPITEL XI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 61 Anwendbare Rechtsvorschriften

Alles, was in diesen Statuten nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird durch das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 und durch seine Durchführungsverordnungen geregelt.

Gezeichnet,
Brigitte Cloot
Verwalterin

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 15/07/2024 - Annexes du Moniteur belge

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die juristische Person Dritten gegenüber zu vertreten
Auf der Rückseite : Name und Unterschrift (die gilt nicht für Urkunden vom Typ Mitteilung).